

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. August 2011

1053. Petition «Rettet unsere Fliessgewässer» (Antwort)

Der Schweizerische Fischerei-Verband (SFV), Bern, teilte den Kantonen mit Schreiben vom 7. März 2011 mit, dass er gestützt auf Art. 33 der Bundesverfassung (SR 101) eine Petition bei der Bundeskanzlei mit 12 750 Unterschriften eingereicht habe. Gleichzeitig forderte er die Kantone auf, sich zu den Ziffern 2, 3, 5 und 6 der Petition zu äussern und diese als Petition nach den kantonalen Verfahrensvorschriften zu behandeln.

Der Petitionstext lautet folgendermassen:

«Nach Angaben des Bundesamtes für Umwelt BAFU werden heute bereits 90 Prozent der für die Energiegewinnung in Frage kommenden schweizerischen Fliessgewässer genutzt. Mit der Aussicht auf die neu eingeführte «kostendeckende Einspeisevergütung KEV», welche wie eine Subvention wirkt, werden gegenwärtig Wasserkraftwerkprojekte geplant, die sonst nicht rentabel wären und nicht realisiert würden.

Damit besteht die Gefahr, dass bisher unberührt gebliebene Bäche und ökologisch wertvolle Gebiete der Stromproduktion zum Opfer fallen.

Gestützt auf Art. 33 der Bundesverfassung richten deshalb die Unterzeichneten folgende Begehren an Bundesversammlung, Bundesrat und Kantone:

1. Der Bund definiert die umweltrelevanten Kriterien, welche zu einem Ausschluss von der Förderung mittels KEV führen.

2. Vom Bau neuer Wasserkraftwerke zu verschonen sind insbesondere natürliche und wenig beeinträchtigte Fliessgewässer mit natürlichem Fischbestand, Äschen- und Nasenlaichgebiete sowie Seeforellen-Aufstiegsgewässer.

3. Die Kantone bezeichnen die Gewässer, die aus ökologischen, touristischen oder fischereilichen Gründen für die Wasserkraftnutzung nicht in Frage kommen.

4. Wasserkraftwerke mit einer Leistung unter 300 kW sind von der Förderung mittels KEV auszuschliessen.

5. Bei neuen Wasserkraftwerken sind Fischauf- und abstieg, Geschiebedurchgang sowie ein Schwall-Sunk-Verhältnis von höchstens 5:1 sicherzustellen.

6. Bei der Bewilligung neuer Wasserkraftwerke sind die Betreiber zu verpflichten, eine Abgabe von 2 Rappen pro m³ entnommenes Wasser für die Finanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu entrichten.»

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an den Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV), Postfach 8218, 3001 Bern:

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. März 2011, mit dem Sie uns über die Einreichung der Petition «Rettet unsere Fliessgewässer» bei der Bundeskanzlei informiert haben.

Wir stimmen mit der Stossrichtung der Petition überein, wonach natürliche und wenig beeinflusste Fliessgewässer zu schützen sind, denn diese Gewässer bieten einem grossen Artenspektrum einen besonders wertvollen Lebensraum. Daher erachten wir es als wichtig, die wenigen noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Fliessgewässer gezielt zu schützen und die ökologischen Interessen bei der Bewilligung von Wasserkraftprojekten zu berücksichtigen. In den Schutzgedanken ist jedoch nicht nur der Fischbestand mit einzubeziehen, sondern es ist darüber hinaus unerlässlich, dass das gesamte Ökosystem des Fliessgewässers mit all seinen Organismen und Lebensräumen betrachtet wird.

Die an die Kantone gerichteten Ziffern 2, 3, 5 und 6 der Petition geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Zu Ziffer 2

Fliessgewässer mit wenig beeinträchtigten Wasserläufen weisen eine natürliche Dynamik auf und sind von grosser ökologischer und landschaftlicher Bedeutung. Grundsätzlich unterstützen wir deshalb den unter Ziffer 2 vorgebrachten Antrag, wonach Fliessgewässer, die in ökologisch einwandfreiem Zustand sind und grossen Natur- und Landschaftswert aufweisen, nicht unter dem Bau neuer Wasserkraftwerke leiden sollen. Ausnahmen sollten jedoch für Kraftwerke möglich sein, wenn Beeinträchtigungen dieser Werte vermieden werden können (z. B. die Nutzung unüberwindbarer bestehender Abstürze, ohne dass dadurch eine Restwasserstrecke oder ein ungünstiges Schwall-/Sunk-Verhältnis entsteht).

Zu Ziffer 3

Gegenüber dem Kantonsrat haben wir kürzlich erklärt, es rechtfertige sich nicht, der Förderung der Kleinwasserkraft gegenüber anderen öffentlichen Interessen (namentlich der Fischerei oder dem Naturschutz)

eine bevorzugte Stellung einzuräumen (Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion KR-Nr. 121/2011, Beilage). Dennoch darf die Kleinwasserkraft nicht ausser Acht gelassen werden, weil es im Kanton Zürich Standorte gibt, die sich für den Bau neuer Kleinwasserkraftwerke eignen. Zurzeit werden diese Standorte ermittelt. Falls die Prüfung ergibt, dass die Wasserkraftnutzung mit anderen öffentlichen Interessen vereinbar ist, werden die Standorte in einer Karte festgehalten. Im Ergebnis wird mit dieser Positivplanung Ihrem Anliegen entsprochen.

Zu Ziffer 5

Die Anforderungen an neue Wasserkraftwerke betreffend Schwall/Sunk, Fischauf- und -abstieg sowie Geschiebedurchgang wurden aufgrund der Revision der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 bereits umgesetzt und müssen von neuen Wasserkraftwerken erfüllt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn z. B. schon aufgrund der natürlichen Verhältnisse keine Fischwanderung möglich ist und auch nicht ermöglicht werden kann.

Wir erachten die neuen Gewässerschutzvorschriften des Bundes als taugliche Grundlage, um den Anliegen der Fischerei und des Naturschutzes Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 6

Bereits heute werden die Inhaber von Wasserkraftwerken im Rahmen von Planungs- und Bewilligungsverfahren verpflichtet, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen durchzuführen. Mit den neuen Vorschriften im Gewässerschutzgesetz (Art. 39a: Schwall und Sunk; Art. 43a: Geschiebehauptsatz) ist der Schutz der Gewässer gegenüber früher massgeblich verstärkt worden. Die Inhaber der Kraftwerke sind für die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen verantwortlich. Bei Neuanlagen sind die Anforderungen der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Naturschutz- und Fischereigesetzgebung von Anfang an einzuhalten. Die Vorhaben sind somit unter Berücksichtigung der Umweltanliegen zu projektieren und auszuführen. Bei bestehenden Anlagen hat der Bundesgesetzgeber demgegenüber einen finanziellen Anreiz geschaffen, damit die nötigen Sanierungsmassnahmen in Bezug auf Schwall und Sunk sowie Geschiebehauptsatz auch tatsächlich verwirklicht werden. Gemäss Art. 15a^{bis} des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) werden den Inhabern bestehender Wasserkraftwerke die Kosten für die von ihnen durchzuführenden Massnahmen von der nationalen Netzesellschaft vollumfänglich erstattet. Mit dieser bundesgesetzlichen Regelung ist Gewähr geboten, dass sich die Verhältnisse bei den Wasserkraftwerken rasch bessern.

Wir erachten es bei Neuanlagen somit als zielführender, anstelle von neuen Abgaben projektbezogen in den entsprechenden Planungen und Bewilligungen konkrete Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu verlangen.

II. Mitteilung an das Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi